

Aktenzeichen:

10 RV 378/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 22. Jan. 1965

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1965, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R e u t e r und

Bundessozialrichter H ö n l e
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz vom 6. März 1964 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenversorgung nach ihrem am 9. September 1940 verstorbenen Ehemann. Dieser war als Zigeuner mit der Klägerin und seiner Pflegetochter im Frühjahr 1940 aus Düsseldorf in ein Lager nach Sarnaki in Polen verbracht worden. Die Familie lebte dort in einer Baracke auf Strohlager; Toiletten und Waschgelegenheit waren hinter der Baracke. Der Ehemann der Klägerin mußte am Bahnhof des Ortes für die SS Kohlen verladen. Die Klägerin gibt an, ihr Ehemann habe Anfang September 1940 abends nach Rückkehr von der Arbeit über Zahnschmerzen geklagt. Sie habe dies einem Mann der SS-Streife mitgeteilt. Dieser habe darauf ihrem Mann in den Mund gesehen und erklärt, er werde sogleich wiederkommen. Kurz danach sei er mit einem anderen Mann in einem weißen Kittel zurückgekehrt, der ihrem Ehemann eine Spritze unterhalb des linken Ohres gegeben und danach einen Schnitt vom linken Ohr bis zum Kiefer gemacht und sodann ihren Ehemann verbunden habe. Sie habe ihren Ehemann auf das Strohlager gebettet. Er habe etwas wirr gesprochen, die Nacht aber geschlafen und sich mit ihr am anderen Morgen normal unterhalten. Am Morgen sei das Gesicht mit Schweiß überdeckt gewesen. Gegen Mittag sei er gestorben. Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte den Witwenrentenantrag mit Bescheid vom 7. April 1955 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 1955).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 4. September 1957 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat von Prof. Dr. J. und Oberarzt Prof. Dr. H. von der Zahn-, Mund- und Kieferklinik der Universität Mainz ein Gutachten eingeholt (Gutachten vom 20. Januar 1964) und die Stieftochter der Klägerin, Frau A.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

als Zeugin gehört. Es hat sodann die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Koblenz vom 4. September 1957 zurückgewiesen. In der Urteilsbegründung hat das LSG ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob die im Jahre 1940 erfolgte Evakuierung der Zigeuner aus Westdeutschland nach Polen aus militärischen oder rassischen Gründen erfolgt sei. Selbst wenn man diese Evakuierung als eine behördliche Maßnahme im unmittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ansehen wolle, könne der Klägerin keine Hinterbliebenenrente zugebilligt werden. Die vom Gesetz geforderte Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs des zum Tode des Ehemann der Klägerin führenden Leidens mit der Evakuierung und ihren Folgen sei nicht gegeben. Es sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß es durch die in der Evakuierung liegenden Umstände zu der zum Tode führenden Zahninfektion gekommen oder daß dieser Tod durch eine unsachgemäße zahnärztliche Betreuung eingetreten sei. Ebenso spreche nichts dafür, daß die Familie der Klägerin im Lager Sarnaki unter Umständen habe leben müssen, die eine Zahninfektion begünstigt hätten. Der Umstand allein, daß der Ehemann der Klägerin am Bahnhof Kohlen auszuladen gehabt habe, rechtfertige noch nicht die Annahme einer erhöhten Infektionsgefahr. Überdies müsse dem Gutachten vom 20. Januar 1964 entnommen werden, daß die vom Zahnsystem ausgehende Infektion eine im täglichen Leben immer wiederkehrende Erkrankung darstelle, die nach der Lebenserfahrung auch im normalen Zivilleben auftrete. Es könne auch nicht gesagt werden, daß eine ärztliche Betreuung gefehlt habe, denn die Klägerin habe selbst von einem Lagerarzt gesprochen. Dieser Arzt sei auch nach den eigenen Angaben der Klägerin umgehend auf ihre Bitte in der Baracke erschienen und habe den Ehemann behandelt. Daß es sich wirklich um einen Arzt und nicht um einen Sanitäter oder eine sonstige für die Vornahme des operativen Eingriffs unbefugte Person gehandelt habe, ergebe sich aus dem Gutachten der Mainzer Klinik. In ihm seien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Angaben der Klägerin eingehend verwertet und überzeugend ausgeführt, daß die durchgeführte Behandlung nach Lage der Dinge durchaus sachgemäß gewesen sei. Hätte der Arzt diesen Eingriff in der beschriebenen Form nicht vorgenommen, so wäre das sogar ein Kunstfehler gewesen. Der trotz sachgemäßer ärztlicher Behandlung eingetretene Tod des Ehemannes der Klägerin beruhe in der Gefährlichkeit aller von den Zähnen herührenden Infektionen, die bis zur Verwendung des damals noch nicht bekannten Penicillins häufig tödlich verlaufen seien. Daher bestehe kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gegen dieses am 4. April 1964 zugestellte Urteil mit einem am 22. April 1964 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 16. April 1964 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Sie beantragt,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile
ihr Hinterbliebenenrente zuzusprechen.

In der Revisionsbegründung und weiteren Schriftsätzen rügt die Klägerin eine Verletzung des § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG. Sie führt dazu aus, daß die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente deshalb vorlägen, weil der Tod ihres Ehemannes auf die Evakuierung und das Lagerleben in Sarnaki zurückzuführen sei. Wenn - wie das LSG angenommen habe - bei dem Ehemann der Klägerin wirklich eine phlegmonöse Entzündung in der Mundhöhle vorgelegen habe, so hätte diese einige Zeit zur Entwicklung gebraucht. Das LSG hätte daher prüfen müssen, ob die Entwicklung und damit die Verschlimmerung dieses Leidens durch das nicht den Erfordernissen der Hygiene

- 5 -



- 5 -

genügende Lagerleben herbeigeführt worden sei und ob die Krankheit auch dann nicht geheilt worden wäre, wenn der Ehemann der Klägerin in seiner Heimat hätte bleiben können. Ebenso hätte es prüfen müssen, ob die unzulängliche Verpflegung im Lager die Widerstandsfähigkeit ihres Ehemannes gegen Infektionen herabgesetzt habe. Hierbei sei besonders der auffällige Unterschied zwischen der heimatlichen Lebensweise und der im Lager zu berücksichtigen gewesen. Ebenso hätte sich das LSG zu der Prüfung gedrängt fühlen müssen, ob zur Behandlung der Phlegmone nur die Ausführung des von der Klägerin geschilderten Schnitts und das sofortige Anlegen eines Verbandes an der Schnittstelle ausreichend gewesen sei. Es sei nämlich vielmehr anzunehmen, daß ihr Ehemann, wenn er nicht nach Polen evakuiert worden wäre, in der Heimat alle Mittel und Gelegenheit zur Heilung gehabt hätte und er wahrscheinlich auch in ein Krankenhaus eingeliefert worden wäre. Sodann trägt die Klägerin noch ihre Rechtsauffassung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 BVG vor und setzt sich mit der Frage der Konkurrenz zwischen Entschädigungsrecht und Versorgungsrecht auseinander. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung verwiesen. Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist der Auffassung, daß ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG nicht vorliegt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 2 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird (BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Es kann dahinstehen, ob die von der Klägerin ausdrücklich gerügte Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG durch das LSG vorliegt. Denn die Revision ist schon deshalb statthaft, weil die Klägerin zu Recht einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat. Zwar hat die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung neben § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG und § 5 BVG als verletzte Rechtsnormen keine verfahrensrechtliche Normen genannt, die sie als verletzt ansieht. Jedoch genügt es nach der ständigen Rechtsprechung des BSG bei der Rüge von Verfahrensmängeln, wenn sich aus den substantiiert vorgetragenen Tatsachen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) klar ergibt, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen wird (BSG 1, 227). Aus dem Vortrag der Klägerin, das LSG hätte auch berücksichtigen müssen, daß die ungenügende Verpflegung im Lager die Widerstandskraft ihres Ehemannes gegen Infektionskrankheiten geschwächt habe, und daß ihr Ehemann durch die Verbringung in das Lager nicht - wie in seiner Heimatstadt - ein Krankenhaus habe aufsuchen können, ergibt sich die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Gemäß dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (siehe dazu BSG 2, 236). Ein Mangel in bezug auf die freie richterliche Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht nicht alle, ihm bei der Urteilsfällung bekannten und für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen berücksichtigt. In einem solchen Fall gewinnt es seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens. Bei der Prüfung, ob der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens vorliegt, ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

von der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG auszugehen. Das LSG hat es dahinstehen lassen, ob die im Jahre 1940 erfolgte Evakuierung der Zigeuner aus Westdeutschland nach Polen aus militärischen oder aus rassistischen Gründen erfolgt ist und ausgeführt, daß der Klägerin auch dann Hinterbliebenenversorgung nicht zusteht, wenn diese Evakuierung als eine behördliche Maßnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. b BVG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BVG anzusehen wäre. Von dieser sachlich-rechtlichen Auffassung ausgehend hat es so- dann festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin an einer Infektion des Zahnsystems erkrankt war und diese Infektion weder durch die Evakuierung noch durch die Zustände im Lager Sarnaki noch durch die Arbeiten beim Kohlenverladen entstanden ist. Diese Feststellungen hat die Klägerin ange- griffen. Ob ihre insoweit erhobenen Rügen durchgreifen, kann dahinstehen, denn mit Erfolg hat die Klägerin jedenfalls die Feststellung des LSG angegriffen, daß ihr Ehemann am Vor- abend seines Todes durch die Vornahme eines operativen Ein- griffes am Kiefer ordnungsgemäß ärztlich behandelt worden ist. Zu Recht macht die Klägerin hierzu geltend, das LSG habe hierbei unberücksichtigt gelassen, daß nach dem Anlegen des Verbandes eine weitere ärztliche Betreuung nicht mehr stattgefunden hat, obwohl es sich - wie das LSG ausgeführt hat - bei der Zahninfektion um eine gefährliche Erkrankung gehandelt hat. Ebenso hat das LSG unberücksichtigt gelassen, und daher nicht gewürdigt, daß der Ehemann der Klägerin trotz der Gefährlichkeit der Zahninfektion und trotz des operativen Eingriffs nicht in ein Krankenhaus verbracht worden, sondern in der Baracke auf dem Strohlager verblieben ist, und daß er ferner durch die Einwirkungen des Lagerlebens (schlechte Er- nährung, schlechte Unterbringung, schwere Arbeit) in seiner Widerstandskraft geschwächt war. Da somit das LSG nach allem § 128 SGG verletzt hat, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht ohne den wesentlichen Verfahrensmangel zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Mangels ausreichender Feststellungen konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird zu prüfen haben, ob und inwieweit die Berücksichtigung der von der Klägerin behaupteten und vom LSG als wahr unterstellten Umstände beim Tode des Ehemannes der Klägerin die Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen erfordern. Gegebenenfalls wird es auch noch Feststellungen darüber zu treffen haben, ob die im Frühjahr 1940 erfolgte Evakuierung des Ehemannes der Klägerin nach Polen als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG in Verbindung mit § 5 BVG anzusehen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)